



**Wichtige Informationen
Ihres Verbandes
und Ihrer Innung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe der LIV-CHEFPOST.

Tarifabschluss 2017 im Bayerischen Elektrohandwerk

Am 25.04.2017 haben sich der LIV und die Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) auf eine Erhöhung der Entgelte von 2,7 % ab 01.06.2017 und 2,3 % ab 01.06.2018 geeinigt. Auszubildende in allen 7 Ausbildungsberufen erhalten ab 01.09.2017 im ersten Lehrjahr 700 €, im zweiten Lehrjahr 750 €, im dritten Lehrjahr 800 € und im vierten Lehrjahr 850 €.

Kalkulatorische Hinweise zur Tarifierhöhung

Die Kalkulatorischen Hinweise zur Tarifierhöhung zum 01.06.2017 finden Sie unter [Für Mitglieder / Mitgliederservice / Tarife, Steuern & Soziales / Tarifierläuterungen](#).

Unverbindliche Eingruppierungshilfen komplett überarbeitet

Der Manteltarifvertrag des LIV sieht eine Eingruppierung der Mitarbeiter in die entsprechenden Entgeltgruppen vor. Um Sie bei der Eingruppierung sowohl bei Einstellung/Übernahme als auch im laufenden Arbeitsverhältnis zu unterstützen, gibt es die Unverbindlichen Eingruppierungshilfen des LIV. Diese wurden komplett überarbeitet und stehen Ihnen unter [Für Mitglieder / Mitgliederservice / Tarife, Steuern & Soziales / Tarifierläuterungen](#) zur Verfügung.

Ankündigung: Neuer LIV-Internetauftritt

Der LIV wird im Laufe des Junis seinen überarbeiteten Internetauftritt online stellen. Ein übersichtlicherer Aufbau und einfache Navigationsmöglichkeiten sollen Ihnen den schnellen Zugriff auf alle für Sie relevanten Informationen erleichtern. Im Zuge der Neukonzeptionierung werden die Seiten nicht nur in punkto Design, sondern auch technisch auf ein neues Level gehoben. Sie sind dann auch responsiv, das heißt die Inhalte werden je nach Endgerät optimiert dargestellt.

Neue Plakette für E-CHECK E-Mobilität

Viele Experten sind sicher: Die Zukunft der Mobilität wird elektrisch sein. Für die Fachbetriebe der E-Handwerke sind damit große Chancen verbunden. Daher bietet der ZVEH den Betrieben Unterstützung in diesem Geschäftsfeld. U. a. wurde eine Weiterbildung zum E-Mobilität Fachbetrieb entwickelt. Die Schulung wird in verbandsnahen Weiterbildungseinrichtungen angeboten. Um die Prüfung und den ordnungsgemäßen Zustand der untersuchten Systeme und Anlagen zu dokumentieren, können E-Mobilität-Fachbetriebe ab sofort auch eine neu designte Plakette für den E-CHECK E-Mobilität nutzen. Nähere Informationen finden Sie unter www.zveh.de/e-mobilitaet.

Neue Damen-ERFA-Gruppe des LIV

Der LIV bietet schon seit vielen Jahren in drei ERFA-Gruppen intensiven Erfahrungsaustausch über unternehmerische und betriebswirtschaftliche Belange an. Um ganz speziell auf die Belange mitarbeitender Familienangehöriger, insbesondere der mitarbeitenden Ehefrauen und Partnerinnen, einzugehen, startet der LIV am 25./26.09.2017 eine „Damen-ERFA-Gruppe“. Die „Damen-ERFA-Gruppe“ wird an Stelle des langjährigen Damenseminars treten. Die Einladung hierfür erfolgt gesondert.

Neues Merkblatt zur Begehung von Gefahrenmeldeanlagen

Zur Begehung und Instandhaltung von Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch/ Überfall und Sprachalarm gemäß DIN VDE 0833-1 gibt es ein neues Merkblatt unter [Für Mitglieder / Technik / News](#).



Abschaltung ISDN-Festnetz

Die Telekom schaltet 2018 12 Millionen ISDN-Anschlüsse ab. Auch andere Anbieter planen eine Abschaltung ihrer ISDN-Anschlüsse für 2018 bzw. 2019. Wir raten daher, sich frühzeitig mit der Umstellung auf einen modernen „Voice over IP“ (VOIP)- oder „All IP“-Anschluss zu befassen und zu prüfen, ob der eigene Betrieb oder Kunden davon betroffen sind. Nähere Informationen erteilt Ihnen gerne die Technische Informationsstelle des Landesinnungsverbands.

Österreich: Bereithaltung der Lohnunterlagen auf der Baustelle

Es taucht immer wieder die Frage auf, ob die geforderten Lohnunterlagen bei einer Kontrolle in Österreich seit Inkrafttreten des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (Januar 2017) auch in elektronischer Form vorgehalten werden können.

Aktuell sieht es so aus, dass die alleinige Einsicht auf einem Smartphone oder Tablet nicht ausreichend ist. Auch ein USB Stick mit gespeicherten Daten wird nicht akzeptiert (da es sich um Fremdsoftware handelt).

Die Dateien sollten am besten im PDF-Format gespeichert sein und dann per Email vom Smartphone/Tablet direkt an den Kontrolleur übermittelt werden. Generell bevorzugt die Finanzpolizei jedoch die ausgedruckte Schriftform.

Neues Bauvertragsrecht

Für Bauverträge kam bisher das „allgemeine“ Werkvertragsrecht zur Anwendung. Hier wird es zukünftig gravierende Änderungen geben, die für die E-Handwerke in der Praxis von großer Bedeutung sind. Der Bundestag hat Anfang 2017 eine Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) um ein eigenes Bauvertragsrecht beschlossen. Anfang 2018 wird es in Kraft treten. Auch das Gewährleistungsrecht wird sich dann ändern. Danach können E-Handwerksbetriebe bei Gewährleistungsfällen von ihrem Verkäufer Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten verlangen. Zu diesen Änderungen bieten wir am 10.11.2017 ein Seminar in Ingolstadt an. Die Einladung zum Seminar erfolgt gesondert.

Neues Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz wird geändert und tritt ab 01.06.2017 neu in Kraft. Auf Verlangen des Endnutzers sind Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- und Elektronikgerätes geknüpft werden und ist nun auf fünf Altgeräte pro Geräteart beschränkt. Informationen zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz finden Sie unter [Für Mitglieder / Sonstiges / Umweltschutz / Abfallentsorgung](#).

Insolvenzordnung novelliert

Seit April 2017 gelten neue Vorschriften bei der Insolvenzanfechtung. Der Anfechtungszeitraum für Handlungen, mit denen eine Forderung auf Sicherung oder Befriedigung erfüllt wird, ist von zehn auf vier Jahre verkürzt worden. Ist der Leistungsaustausch wie vereinbart erfolgt, wird die Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes nicht bereits bei Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit vermutet, sondern erst bei Kenntnis einer tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit. Außerdem ist geregelt, dass die Vereinbarung einer Ratenzahlung zwischen Schuldner und Anfechtungsgegner die Vermutung begründet, dass Letzterer die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte. Bisher waren Anfechtungsansprüche ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit fünf Prozentpunkten zu verzinsen. Neu ist geregelt, dass der Anfechtungsanspruch erst ab Verzug des Anfechtungsgegners zu verzinsen ist. Der Insolvenzverwalter muss also den Anfechtungsgegner durch Mahnung oder Fristsetzung in Verzug setzen, um den Zinslauf in Gang zu setzen.

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet

Der Bundestag hat das Gesetz für ein Zweites Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet. Darin werden insbesondere kleine und mittlere Betriebe entlastet. Die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Mehr dazu lesen Sie in der vom ZVEH erstellten Information unter [Für Mitglieder / Tarife, Steuern & Soziales / Sozialversicherungsrecht / Allgemein](#).

Wichtige weitere Informationen insbesondere zu Technik und Unternehmensführung erhalten Sie im Internet unter Eingabe Ihres Logins auf den Verbandsseiten unter www.elektroverband-bayern.de / Für Mitglieder. Die Chefpost finden Sie auch unter www.elektroverband-bayern.de / Für Mitglieder / Aktuelles / Chefpost. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter Telefon: 089 / 12 55 52-0 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Auracher
Vorsitzender

Reinhard Stiegler
Geschäftsführer